



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Voraussetzungen für die Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche nach dem Jugendschutzgesetz

- Die Testkäuferinnen und Testkäufer dürfen nicht unter 16 Jahre alt sein.
- In der Regel sollen hierfür geeignete Auszubildende oder Beamtenanwärter/-innen der Kommunen bzw. Polizeianwärter/-innen eingesetzt werden. In Ausnahmefällen können andere geeignete Jugendliche eingesetzt werden.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer müssen sich freiwillig zur Verfügung stellen.
- Die Erziehungsberechtigten müssen dem Einsatz des Jugendlichen als Testkäuferinnen und Testkäufer zustimmen; sie sind über den Ablauf usw. zu informieren.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer müssen in einer Schulung vor dem Einsatz auf ihre Aufgabe vorbereitet werden (Ziele, Einzelheiten zum Einsatz, mögliche Zeugenaussage bei Bußgeldverfahren usw.).
- Die örtlichen Jugendämter sind vorher zu beteiligen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer müssen von einer erwachsenen Amtsperson (Ordnungsamt, Polizei, evtl. Beteiligung der Jugendämter) begleitet werden.
- Es darf kein Einsatz in der Nähe des sozialen Umfeldes erfolgen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer dürfen nicht auf Verkauf drängen und müssen wahrheitsgemäße Angaben (z. B. zu ihrem Alter) machen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer haben das Recht, den Einsatz ohne Angabe von Gründen abubrechen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer haben das erworbene Produkt unmittelbar nach dem Kauf an die begleitende Amtsperson zu übergeben.
- Die Rückabwicklung des Geschäfts durch den Amtsträger ist anzustreben, sofern die Beweissicherungen nicht entgegenstehen.
- Der Testkauf ist schriftlich zu dokumentieren, Beweismittel sind zu sichern.
- Die Verfolgungsbehörde entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.
- Testkäufe sind anschließend in einem geeigneten Verfahren zu evaluieren.